



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 11 / 4. Juni 2007

## Inhaltsübersicht

### Schulwesen

Verordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz Vom 1. April 2007 Nr. 43.12-5302-49 .....34

### Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2007.....34

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf.....35

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen .....35

## Verordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz Vom 1. April 2007 Nr. 43.12-5302-49

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

### § 1

§ 1 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 16. Juni 2004 Nr. 530.6-5302-49 wird neu gefasst:

- Die laufende Nummer 22. Konnersreuth wird ersatzlos gestrichen.
- Die laufende Nummer 23. Tirschenreuth erhält folgende Fassung:  
„22. Tirschenreuth: Sonderpädagogisches Förderzentrum Tirschenreuth. Teilgebiet des Landkreises Tirschenreuth, welches die Gebiete folgender Gemeinden umfasst: Bärnau, Falkenberg, Friedenfels, Fuchsmühl, Konnersreuth, Leonberg, Mähring,

Mitterteich, Neualbenreuth, Pechbrunn, Plößberg, Tirschenreuth, Waldsassen und Wiesau

Weitere Schulorte sind Konnersreuth und Waldsassen.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft

Regensburg, 27. Mai 2007  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungspräsident

## Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2007

### I.

Aufgrund § 15 der Verbandssatzung vom 17. Oktober 2006 (RABl S. 80) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 2004 (BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405) hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 4 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.280,00 €

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.070,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird auf 5.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. Mai 2007 Az. 12-1512-NEW-Z-6-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Zimmer C 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt, den 25. Mai 2007  
Regionaler Planungsverband  
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann  
Verbandsvorsitzender und Landrat

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), und Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (FN BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie § 4 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen folgende

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungs- anlagen des Zweckverbandes Schwandorf**

**§ 1**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl OPf. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2006 (RABl OPf. S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird folgender neuer Unterabsatz hinzugefügt:

„Die Gebühr beträgt für bitumen- und teerhaltige Abfälle  
je angefangene 10 kg 2,19 €  
das sind für 1 t 219,00 €“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 21. Mai 2007  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfWG - (FN BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen**

**§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl OPf. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2006 (RABl OPf. S. 48) wird wie folgt geändert:

Die „Ausschlussliste“ (Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen)) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 15 erhält folgende neue Fassung:  
„ Bitumen- und teerhaltige Abfälle mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z.B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 m<sup>3</sup> bei Monochargen“
2. Nr. 19 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:  
„ d) Bitumen- und teerhaltige Abfälle“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, den 21. Mai 2007  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger  
Verbandsvorsitzender